



# **LEISTUNGS AUFTRAG**

## **(Graubünden Ferien 2019–2022)**

**Aktualisierung vom 15. Juni 2020 für die Jahre 2021 und 2022**

**gestützt auf den Beschluss der Regierung  
vom 27. November 2018 (Protokoll Nr. 900)**

zwischen dem

**Kanton Graubünden**, vertreten durch den Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales (DVS),

*Beitragsgeber*

und dem

**Verein Graubünden Ferien (GRF)**, vertreten durch den Präsidenten und den CEO,

*Beitragsnehmer*

### **0. Präambel**

Im Frühling 2016 verabschiedete der Vorstand des Vereins Graubünden Ferien (GRF) eine neue Strategie («GRF-Strategie 2020») und ersuchte den Kanton um einen neuen Leistungsauftrag ab dem Jahr 2017. Der Kanton Graubünden entschied, einen Leistungsauftrag vorerst für die Jahre 2017 und 2018 zu erteilen und daraufhin erste Erfahrungen auszuwerten.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2018 hat GRF um einen Leistungsauftrag für die Jahre 2019 bis 2022 ersucht. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 hat GRF aktualisierte Unterlagen zum Gesuch («GRF-Strategie 2019–2022») eingereicht. Die komplementäre Wirkung von GRF steht im Zentrum der Ausrichtung von GRF. GRF richtet die Strategie konsequent auf destinationsübergreifende, vermarktungsnahe und gästeorientierte Aktivitäten aus. Mehr Gäste lautet das Credo der Nachfrageförderungsorganisation GRF.

## 1. Grundlagen

Der vorliegende Leistungsauftrag wird gestützt auf Art. 24 des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes (GWE) sowie Art. 21 der Wirtschaftsentwicklungsverordnung (VWE) und gemäss dem Regierungsbeschluss Nr. 900 vom 27. November 2018 erstellt.

Folgende Dokumente bilden die Grundlage für diesen Leistungsauftrag:

- «GRF-Strategie 2020», Version vom 29. April 2016
- «GRF-Strategie 2019–2022», Version vom 4. Oktober 2018
- «GRF-Strategie 2022» aufgrund des Strategie-Review 2019, Version vom 19. August 2019

Mit der Umsetzung der «GRF-Strategie 2020» konzentriert GRF seine Kräfte darauf, neue Gäste für die Tourismusregion Graubünden zu gewinnen und bestehende Gäste immer wieder nach Graubünden zu bewegen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird GRF

- das Verhalten von Neigungsgruppen in spezialisierten GRF Kompetenzzentren erkennen, analysieren und als «Antreiber» aktiv für den Tourismus nutzbar machen.
- aktiv nach Innovationsideen für den Tourismus in Graubünden suchen, diese rasch und systematisch beurteilen, weiterentwickeln und Umsetzungsentscheidungen herbeiführen.
- erfahrene Projektleiter zur Verfügung stellen, die in Innovationsprojekten mit grossem überregionalem Potential gemeinsam mit willigen Destinationen und Leistungsträgern neue Produkte entwickeln und diese national und international vermarkten.
- das Dienstleistungsangebot ausbauen, um den Destinationen und Leistungsträgern zu ermöglichen, direkt, einfach und ohne grossen Aufwand von bestehenden und neuen Technologien profitieren zu können. Durch Standardisierung und Skalierung können die Shared Services für Partner kostengünstig (tiefer als reguläre Marktpreise) und für GRF kostendeckend angeboten werden.

## 2. Zweck / Wirkung

Mit dem vorliegenden Leistungsauftrag soll sichergestellt werden, dass der vom Beitragsgeber zugesicherte Beitrag gemäss den Vorgaben des GWE ausgerichtet wird, d.h. die vorliegende «GRF-Strategie 2018–2022» inkl. jährlicher Businessplan soll umgesetzt und die darin aufgeführten Ziele erreicht werden.

Durch die vereinbarten Leistungen soll innerhalb der festgelegten Dauer – belegt durch eine Balanced Scorecard (BSC) oder ein adäquates Controlling-Instrument von GRF – folgende Wirkung erreicht werden:

## **2.1. Grundleistungen**

### **Graubünden Ferien baut Scouting & Screening fokussiert auf attraktive Innovationsfelder (grosse Themen mit Potenzial) auf**

► Ziel ist es, Chancen für neue und trendige Erlebnisse in Graubünden zu erkennen und damit GRF oder Partner zu dem, was trendig ist, zu inspirieren.

### **Graubünden Ferien etabliert einen Bereich Erlebnisentwicklung**

► Ziel ist, dass GRF einen Bereich Erlebnisentwicklung führt, der neue und übergreifende Erlebnisse in Graubünden aufbaut, die von einzelnen Destinationen oder Leistungsträgern nicht gemeinsam angeboten werden.

### **Graubünden Ferien baut das Digital-Marketing kontinuierlich aus**

► Ziel ist, dass GRF mit [www.graubuenden.ch](http://www.graubuenden.ch) über einen neutralen Ratgeber von grosser Relevanz verfügt.

### **Graubünden Ferien verstärkt das Allianz-Marketing**

► Ziel ist, dass GRF Marketing-Allianzen zur gemeinsamen Umsetzung von Marketing-Aktivitäten bildet und durch kreative und effiziente Marketingmassnahmen bestehende und potenzielle neue Allianz-Partner begeistert.

### **Graubünden Ferien entwickelt Unterstützung- und Beratungsdienstleistungen für Leistungsträger im Bündner Tourismus**

► Ziel ist, dass GRF Unterstützungs- und Beratungsdienstleistungen für Destinationen und Leistungsträger (Shared Services-Leistungsportfolio) in Graubünden etabliert, die zu einem breiten und zufriedenen Kundenstamm führen.

### **Graubünden Ferien betreut ein relevantes Partner- und Lieferantennetzwerk**

► Ziel ist, dass GRF durch den Aufbau und die Pflege eines qualitativen Partner- und Lieferantennetzwerkes innerhalb und/oder ausserhalb Graubündens sicherstellt, dass die geplanten Services effizient und zu marktfähigen Preisen angeboten werden können.

### **Graubünden Ferien setzt destinationsübergreifende Marketingmandate professionell um**

► Ziel ist, dass GRF die bestehenden destinationsübergreifenden Marketingmandate halten sowie zusätzliche Partner gewinnen kann.

## 2.2. Zusatzleistung

### Graubünden Ferien baut erfolgreich die Fernmärkte-Bearbeitung auf

► Ziel ist, dass GRF zusammen mit hotelleriesuisse Graubünden und partizipierenden Hotels Sales-Massnahmen in spezifischen Fernmärkten (Golfstaaten, China, USA) umsetzt.

## 3. Leistungen der Vereinbarungspartner

### 3.1. Leistungen Beitragsnehmer

Die Leistungen des Beitragsnehmers werden aufgrund der «GRF-Strategie 2019–2022» vom 4. Oktober 2018 sowie des Strategie-Review im Jahr 2019 wie folgt festgelegt:

#### 3.1.1. Grundleistungen

Innovation & Erlebnisentwicklung (I&E)	Leistungen	Jährliche Leistungsbeurteilung
<b>Fachbereiche Scouting &amp; Screening, Innovation und Produktentwicklung</b>	Aufbau und Formierung des Bereichs Erlebnisentwicklung in ein effizientes und effektives Zusammenspiel zwischen den einzelnen Fachbereichen mit dem Ziel, zukunftsorientierte, bedürfnisgerechte und wertschöpfende Erlebnisprodukte herauszubringen.	<p>Als Output resultieren jährlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Opportunity Cases als Entscheidungsgrundlage für zukünftige Aufbauprogramme</li> <li>• 2 erfolgreich lancierte destinationsübergreifende touristische Produkte (spezifisches Angebot, das gekauft/gebucht werden kann).</li> </ul> <p>→ Zielerreichung im jährlichen Evaluationsbericht darzulegen. Bei Nichterreichung der Ziele beträgt das <b>Malus-Potenzial 150 000 Franken</b> (lineare Umsetzung).</p>
<b>Bereich Erlebnisentwicklung</b>	Aufbau des Bereiches Erlebnisentwicklung mit dem Ziel, neue und übergreifende Erlebnisse aufzubauen, die von einzelnen Destinationen nicht gemeinsam angeboten werden.	<p>Über Partnerbeiträge und Fördermittel werden jährlich <b>mindestens 300 000 Franken</b> eingenommen.</p> <p>Die Partner der Aufbauprogramme sind mit der Umsetzung zufrieden und würden eine Teilnahme weiterempfehlen. Der durchschnittliche <b>NPS</b> (Net Promoter Score) beträgt jährlich <b>≥ +10</b> (lineare Umsetzung).</p> <p>→ Zielerreichung im jährlichen Evaluationsbericht darzulegen. Bei Nichterreichung der Ziele beträgt das <b>Malus-Potenzial 150 000 Franken</b> (lineare Umsetzung).</p>

Produkt- und Erlebnis-marketing (PEM)	Leistungen	Jährliche Leistungsbeurteilung
<b>Digital Marketing</b>	www.graubuenden.ch ist ein neutraler Ratgeber von grosser Relevanz.	In der jährlichen online-Umfrage beantworten mindestens 60 % der Teilnehmenden die entsprechende Frage mit «ja».  → Zielerreichung im jährlichen Evaluationsbericht darzulegen. Bei Nichterreichung der Ziele beträgt das <b>Malus-Potenzial 150 000 Franken</b> (lineare Umsetzung).
<b>Allianz-Marketing</b>	Bestehende und potenzielle neu Allianz-Partner werden durch kreative und effiziente Marketing-Massnahmen begeistert.	Die Mitglieder der Marketing-Allianzen sind mit der Umsetzung zufrieden und würden eine Mitgliedschaft weiterempfehlen. Der durchschnittliche <b>NPS</b> (Net Promoter Score) beträgt jährlich $\geq +10$ .  → Zielerreichung im jährlichen Evaluationsbericht darzulegen. Bei Nichterreichung der Ziele beträgt das <b>Malus-Potenzial 200 000 Franken</b> (lineare Umsetzung).
<b>Allianz-Marketing</b>	Zur gemeinsamen Umsetzung von Marketing-Aktivitäten werden Marketing-Allianzen gebildet.	Die Beiträge der Allianz-Partner betragen pro Jahr <b>mindestens 800 000 Franken</b> .  → Zielerreichung im jährlichen Evaluationsbericht darzulegen. Bei Nichterreichung der Ziele beträgt das <b>Malus-Potenzial 500 000 Franken</b> (lineare Umsetzung).

Shared Services (ShS)	Leistungen	Jährliche Leistungsbeurteilung
<b>Unterstützungs- und Beratungsleistungen</b>	Unterstützungs- und Beratungsdienstleistungen für Destinationen und Leistungsträger (Shared Services-Leistungsportfolio) in Graubünden etablieren sowie über einen breiten und zufriedenen Kundenstamm verfügen.	Über den Verkauf und das Betrieben der Shared Services (inkl. TOMAS-Services) werden jährlich <b>mindestens 550 000 Franken</b> eingenommen.  Die Shared Services-Kunden sind mit dem Service zufrieden und würden diesen weiterempfehlen. Der durchschnittliche <b>NPS</b> (Net Promoter Score) beträgt jährlich $\geq +25$ .  → Zielerreichung im jährlichen Evaluationsbericht darzulegen. Bei Nichterreichung der Ziele beträgt das <b>Malus-Potenzial 200 000 Franken</b> (lineare Umsetzung).
<b>Destinationsübergreifende Marketing-Mandate</b>	Halten der bestehenden sowie Gewinnung von zusätzlichen destinationsübergreifenden Marketingmandaten.	Verwaltung eines Marketing-Budgets von <b>mindestens 150 000 Franken</b> pro Jahr.  Die Zufriedenheit der bestehenden Mandatspartner wird auf einer Skala von 0 bis 6 mit einem <b>Wert von mindestens 4,7</b> beurteilt.  → Zielerreichung im jährlichen Evaluationsbericht darzulegen. Bei Nichterreichung der Ziele beträgt das <b>Malus-Potenzial 100 000 Franken</b> (lineare Umsetzung).

### 3.1.2. Zusatzleitung

Produkt- und Erlebnis-marketing (PEM)	Leistungen	Jährliche Leistungsbeurteilung
Fernmärkte	Zusammen mit hotellerieuses Graubünden und partizipierenden Hotels werden Sales-Massnahmen in den definierten Märkten (Golfstaaten, China, USA) umgesetzt.	<p>Mindestens 20 Leistungsträger und/oder DMO beteiligen sich pro Markt und tragen einen finanziellen Beitrag dazu bei.</p> <p>Mindestens 100 000 Logiernächte pro Markt nach einer ersten Vertragsperiode von fünf Jahren, davon 80 000 Logiernächte, die direkt den Massnahmen zugeordnet werden können und damit messbar sind. Diese Ziele wurden von hotellerieuses Graubünden festgelegt. GRF setzt alles daran, seine Aktivitäten zur Erreichung dieser Ziele optimal umzusetzen.</p> <p>→ Zielerreichung im jährlichen Evaluationsbericht darzulegen. Die Höhe des Kantonsbeitrages für den Bereich «Fernmärkte» wird in <b>Ziffer 3.2.2.</b> festgelegt.</p>

### 3.1.3. Weitere Leistungen

Weiter erbringt der Beitragsnehmer folgende Leistungen:

- Er vertritt die Tourismusregion Graubünden an der Regionaldirektorenkonferenz (RDK).
- Er bearbeitet Medienanfragen zu Tourismusthemen, die im Zusammenhang mit der GRF-Strategie stehen oder von gesamtkantonalen Bedeutung sind (keine politischen Statements, ausser im Zusammenhang mit Marketingaktivitäten der Organisation).
- Er nimmt Einsitz in tourismusrelevanten Projekt- und Arbeitsgruppen oder Gremien, sofern diese mit den heutigen oder künftigen Aktivitäten von GRF im Einklang stehen.
- Er sorgt für einen kundenfreundlichen Verleih von graubünden-Werbematerial (Banden, Conraddin usw.) und führt einen Online-Shop (Souvenir) auf eigene Rechnung.

## 3.2. Leistungen Beitragsgeber

### 3.2.1. Ordentlicher Kantonsbeitrag Graubünden Ferien für Grundleistungen

Der Beitragsgeber leistet gestützt auf Art. 24 GWE für die Jahre 2019 bis 2022 einen ordentlichen Kantonsbeitrag von **6,0 Millionen Franken pro Jahr**, jedoch höchstens 80 Prozent des für den Beitrag anrechenbaren Aufwandes von GRF (Gesamtaufwand exkl. Aufwand «Enavant 4.0», «Internationalisierung» und «Marketingmandate»).

Vorbehalten bleibt die jährliche Krediterteilung durch den Grossen Rat.

Sofern der Beitragsnehmer wesentlich von der «GRF-Strategie 2020» (Version vom 29. April 2016) / «GRF-Strategie 2019–2022» (Version vom 4. Oktober 2018) abweicht oder die im Leistungsauftrag festgelegten strategischen Ziele und Leistungen wesentlich nicht erreicht werden, behält sich der Beitragsgeber das Recht vor, die Beiträge zu kürzen.

### 3.2.2. Kantonaler Zusatzbeitrag Umsetzung «Internationalisierung»

Der Beitragsgeber leistet gestützt auf Art. 24 GWE für die Jahre 2019 und 2022 einen Beitrag für die Umsetzung einer Internationalisierungsstrategie in den Märkten Golfstaaten, China und USA von **0,5 Millionen Franken** (2019) respektive **1,0 Million Franken** pro Jahr (2020–2022), jedoch höchstens 67 Prozent des für den Beitrag anrechenbaren Aufwandes von GRF und maximal das Doppelte der von den beteiligten Partnern (Hotelbetriebe, Destinationen usw.) erbrachten Geldleistungen pro Jahr.

Vorbehalten bleibt die jährliche Krediterteilung durch den Grossen Rat.

## **4. Berichterstattung**

### **4.1. Erbrachte Leistungen / erzielte Wirkung**

Der Beitragsnehmer teilt dem Beitragsgeber jeweils gemäss den unter Ziffer 5 festgelegten Terminen mit, ob und wie die vereinbarten Leistungen resp. die angestrebte Wirkung erreicht wurden.

Sofern die Leistungen wesentlich nicht erreicht werden, müssen dem Beitragsgeber die Gründe dafür sowie die getroffenen Vorkehrungen für eine Verbesserung für die Folgejahre schriftlich mitgeteilt werden.

Der Beitragsnehmer ist verpflichtet, dem Beitragsgeber während der Vereinbarungsdauer jeweils bis 31. Mai eine rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung und einen Revisionsbericht sowie allfällige weitere finanzrelevante Unterlagen zuzustellen (erstmalig per 31. Mai 2019).

### **4.2. Wirkung über die gesamte Vereinbarungsdauer**

Der Beitragsnehmer teilt dem Beitragsgeber

- bis 31. Mai 2022 (für die Periode 2019 bis Ende 2021) aufgrund der Resultate der BSC sowie eines Evaluationsberichtes mit, ob und wie die angestrebten strategischen Ziele gemäss Ziffer 2 erreicht wurden → provisorischer Schlussbericht 2019–2022.
- bis 31. Mai 2023 (für die Jahre 2019 bis 2022) aufgrund der Resultate der BSC sowie eines Evaluationsberichtes mit, ob und wie die angestrebten strategischen Ziele gemäss Ziffer 2 erreicht wurden → Schlussbericht 2019–2022.

## 5. Auszahlungen

Die zugesicherten Beiträge gemäss Ziffer 3.2 (Ordentlicher Beitrag und Zusatzbeitrag) werden wie folgt ausbezahlt:

2019	<p><b>3,0 Millionen Franken</b> (Zahlung Mitte Januar 2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>vorausgesetzt, das Budget 2019 inkl. Businessplan / Massnahmenplanung 2019 wurde dem Kanton bis 20. Dezember 2018 zusammen mit einem Genehmigungsbeschluss des GRF-Vorstandes eingereicht.</li> </ul> <p><b>3,0 Millionen Franken</b> (Zahlung Ende Juni 2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>vorausgesetzt, der Jahresabschluss 2018 inkl. Revisorenbericht wurde dem Kanton bis 31. Mai 2019 eingereicht und die Prozentsätze (Beiträge Dritter) sind eingehalten.</li> <li>aufgrund eines Evaluationsberichtes über die erzielte Wirkung von 2017–2018 (Ziffer 4.2 des bisherigen Leistungsauftrages).</li> </ul> <p><b>Maximal 0,5 Millionen Franken</b> (Zahlung Ende Juni 2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aufgrund eines Nachweises der für das Jahr 2019 zugesicherten Partnermittel für Aktivitäten in den Märkten Golfstaaten, China und USA, der dem Kanton bis am 31. Mai 2019 einzureichen ist. Der Kantonsbeitrag für die Internationalisierung beträgt das Doppelte der erbrachten Geldleistungen von Hotelbetrieben, Destinationen und weiteren Partnern.</li> </ul>
2020	<p><b>3,0 Millionen Franken</b> (Zahlung Mitte Januar 2020)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>vorausgesetzt, das Budget 2020 inkl. Businessplan / Massnahmenplanung 2020 wurde dem Kanton bis 20. Dezember 2019 zusammen mit einem Genehmigungsbeschluss des GRF-Vorstandes eingereicht.</li> </ul> <p><b>1,0 Million Franken</b> (Zahlung Ende Juni 2020)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>vorausgesetzt, der Jahresabschluss 2019 inkl. Revisorenbericht wurde dem Kanton bis 31. Mai 2020 eingereicht und die Prozentsätze (Beiträge Dritter) sind eingehalten.</li> </ul> <p><b>Maximal 1,0 Million Franken</b> (Zahlung Ende Juni 2020)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aufgrund eines Evaluationsberichtes über die Zielerreichung 2019 (Ziffer 3.1.), der dem Kanton bis am 31. Mai 2020 einzureichen ist.</li> </ul> <p><b>Maximal 1,0 Million Franken</b> (Zahlung Ende Juni 2020)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aufgrund eines Nachweises der für das Jahr 2020 zugesicherten Partnermittel für Aktivitäten in den Märkten Golfstaaten, China und USA, der dem Kanton bis am 31. Mai 2020 einzureichen ist. Der Kantonsbeitrag für die Internationalisierung beträgt das Doppelte der erbrachten Geldleistungen von Hotelbetrieben, Destinationen und weiteren Partnern.</li> </ul> <p><b>Maximal 1,0 Million Franken</b> (Zahlung Ende Oktober 2020)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aufgrund eines Nachweises der für das Jahr 2020 zugesicherten Partnermitteln für gemeinsame Aktivitäten (Zielerreichung Ziffer 3.1.2., Ziel «Segmentmarketing» sowie Ziffer 3.1.3., Ziel «Marketingmandate»), der dem Kanton bis am 30. September 2020 einzureichen ist.</li> </ul>
2021	<p><b>3,0 Millionen Franken</b> (Zahlung Mitte Januar 2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>vorausgesetzt, das Budget 2021 inkl. Businessplan / Massnahmenplanung 2021 wurde dem Kanton bis 20. Dezember 2020 zusammen mit einem Genehmigungsbeschluss des GRF-Vorstandes eingereicht.</li> </ul> <p><b>1,0 Million Franken</b> (Zahlung Ende Juni 2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>vorausgesetzt, der Jahresabschluss 2020 inkl. Revisorenbericht wurde dem Kanton bis 31. Mai 2021 eingereicht und die Prozentsätze (Beiträge Dritter) sind eingehalten.</li> </ul> <p><b>Maximal 1,0 Million Franken</b> (Zahlung Ende Juni 2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aufgrund eines Evaluationsberichtes über die Zielerreichung 2020 (Ziffer 3.1.), der dem Kanton bis am 31. Mai 2021 einzureichen ist.</li> </ul>



<b>2021</b> (Fortsetzung)	<p><b>Maximal 1,0 Million Franken</b> (Zahlung Ende Juni 2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgrund eines Nachweises der für das Jahr 2021 zugesicherten Partnermittel für Aktivitäten in den Märkten Golfstaaten, China und USA, der dem Kanton bis am 31. Mai 2021 einzureichen ist. Der Kantonsbeitrag für die Internationalisierung beträgt das Doppelte der erbrachten Geldleistungen von Hotelbetrieben, Destinationen und weiteren Partnern.</li> </ul> <p><b>Maximal 1,0 Million Franken</b> (Zahlung Ende Oktober 2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgrund eines Nachweises der für das Jahr 2021 zugesicherten Partnermitteln für gemeinsame Aktivitäten (Zielerreichung Ziffer 3.1.2., Ziel «Segmentmarketing» sowie Ziffer 3.1.3., Ziel «Marketingmandate»), der dem Kanton bis am 30. September 2021 einzureichen ist.</li> </ul>
<b>2022</b>	<p><b>3,0 Millionen Franken</b> (Zahlung Mitte Januar 2022)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorausgesetzt, das Budget 2022 inkl. Businessplan / Massnahmenplanung 2022 wurde dem Kanton bis 20. Dezember 2021 zusammen mit einem Genehmigungsbeschluss des GRF-Vorstandes eingereicht.</li> </ul> <p><b>1,0 Million Franken</b> (Zahlung Ende Juni 2022)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorausgesetzt, der Jahresabschluss 2021 inkl. Revisorenbericht wurde dem Kanton bis 31. Mai 2022 eingereicht und die Prozentsätze (Beiträge Dritter) sind eingehalten.</li> <li>• aufgrund eines provisorischen Schlussberichtes 2019–2022 (für die Periode 2019 bis Mitte 2022), der dem Kanton bis am 31. Mai 2022 einzureichen ist (siehe Ziffer 4.2).</li> </ul> <p><b>Maximal 1,0 Million Franken</b> (Zahlung Ende Juni 2022)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgrund eines Evaluationsberichtes über die Zielerreichung 2021 (Ziffer 3.1.), der dem Kanton bis am 31. Mai 2022 einzureichen ist.</li> </ul> <p><b>Maximal 1,0 Million Franken</b> (Zahlung Ende Oktober 2022)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgrund eines Nachweises der für das Jahr 2022 zugesicherten Partnermitteln für gemeinsame Aktivitäten (Zielerreichung Ziffer 3.1.2., Ziel «Segmentmarketing» sowie Ziffer 3.1.3., Ziel «Marketingmandate»), der dem Kanton bis am 30. September 2022 einzureichen ist.</li> </ul> <p><b>Maximal 1,0 Million Franken</b> (Zahlung Ende Juni 2022)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgrund eines Nachweises der für das Jahr 2022 zugesicherten Partnermittel für Aktivitäten in den Märkten Golfstaaten, China und USA, der dem Kanton bis am 31. Mai 2022 einzureichen ist. Der Kantonsbeitrag für die Internationalisierung beträgt das Doppelte der erbrachten Geldleistungen von Hotelbetrieben, Destinationen und weiteren Partnern.</li> </ul>

## 6. Geltungsdauer / Anpassung

Dieser aktualisierte Leistungsauftrag tritt per **1. Januar 2021 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2022**. Er kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf Jahresende gekündigt respektive angepasst werden.

Gründe für eine vorzeitige Anpassung der Inhalte dieses Leistungsauftrages sind insbesondere:

- Vorliegen von Erkenntnissen aus der jährlichen Berichterstattung (Zielerreichung und Messbarkeit der Ziele) sowie betreffend die Aufgabenteilung bezüglich Marktbearbeitung und Serviceleistungen zwischen den Destinationsorganisationen und GRF.

- Eintreffen von Ereignissen mit internationalen, wirtschaftspolitischen Auswirkungen (zum Beispiel Wechselkurseverwerfungen), die ausserhalb des Einflussbereichs des Beitragsnehmers liegen.
- Strategische Entscheide des Beitragsnehmers (GRF-Vorstand) infolge einer massgeblichen Veränderung im Zusammenhang mit der touristischen Entwicklung im Kanton Graubünden.

## 7. Ansprechpersonen

Für den Vollzug des Leistungsauftrages sind folgende Ansprechpersonen zuständig:

- Beitragsgeber: Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Amt für Wirtschaft und Tourismus, Eugen Arpagaus, Amtsleiter
- Beitragsnehmer: Verein Graubünden Ferien, Martin Vincenz, CEO

Bei einem Wechsel dieser Ansprechpersonen wird die andere Vereinbarungspartei rechtzeitig schriftlich orientiert.

## 8. Veröffentlichung

Die Inhalte der «GRF-Strategie 2020» (Version vom 29. April 2016) / «GRF-Strategie 2019–2022» (Version vom 4. Oktober 2018) und des jährlichen Businessplans von GRF sowie des vorliegenden Leistungsauftrages werden in geeigneter Form (z.B. passwortgeschützter Extranet-Bereich von GRF) den Mitgliedern und Partnern von GRF zugänglich gemacht. GRF ist für die jährliche Aktualisierung verantwortlich.

Chur, 26. Juni 2020

Chur, 01. 07. 2020


Der Beitragsnehmer:


**Verein Graubünden Ferien**

Der Beitragsgeber:

**Departement für Volkswirtschaft  
und Soziales**

Der Vorsteher:

  
Jürg Schmid  
Präsident

  
Martin Vincenz  
CEO

  
Marcus Caduff  
Regierungsrat

**Anhang**

- Allgemeine Auflagen und Bedingungen bei Leistungsaufträgen
- Grundlagendokumente gemäss Ziffer 1
- Regierungsbeschluss Protokoll-Nr. 900 vom 27. November 2018



## Allgemeine Auflagen und Bedingungen für Beitragsgewährung

(Anhang zum Leistungsauftrag)

Gestützt auf Art. 44 bis 46 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FFG; BR 710.100) gelten für Beiträge folgende Auflagen und Bedingungen:

### I. Leistungspflichten

#### 1. Rekrutierung neuer Mitarbeiter

Die Priorität bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter liegt bei gleich qualifizierten Bewerbern bei Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden.

#### 2. Berücksichtigung regionaler Unternehmen

Der Beitragsnehmer soll vorzugsweise und soweit zulässig bei Auftrags- und Arbeitsvergebungen Unternehmen aus der Region Graubünden berücksichtigen, sofern sie konkurrenzfähig offerieren.

#### 3. Auskunftserteilung

Der Beitragsnehmer ist verpflichtet, während der Vereinbarungsdauer den zuständigen Behörden jeweils innert 3 Monaten nach Jahresabschluss eine rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung und einen Revisionsbericht sowie allfällige weitere finanzrelevante Unterlagen zuzustellen. Der Beitragsnehmer hat überdies alle weiteren erforderlichen und gewünschten Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Buchhaltung sowie andere finanzrelevante Akten und Zutritt zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benützten Räumlichkeiten zu gewähren. Diese Obliegenheiten bestehen auch nach der Gewährung von Finanzleistungen, damit die zuständige Behörde die notwendigen Kontrollen durchführen und allfällige Rückforderungsansprüche abklären kann. Der Beitragsnehmer entbindet während der Vereinbarungsdauer Behörden, Banken, Dritte usw. ausdrücklich vom Amts-, Bank- und Berufsgeheimnis gegenüber dem Kanton. Er ermächtigt den Kanton bzw. die von ihm beauftragte Institution, selbständig alle gewünschten Auskünfte einzuholen.

### II. Vorzeitige Beendigung und Auflösung

#### A. Voraussetzungen

Der Beitragsgeber ist berechtigt, die Vereinbarung vor Ablauf der ordentlichen Laufzeit jederzeit per sofort aufzulösen, falls:

- der Beitragsnehmer seine Pflichten und vereinbarten Ziele aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht einhält;
- der Beitragsnehmer beabsichtigt und/oder Vorkehrungen trifft, aus

dem Kanton Graubünden wegzuziehen;

- Vorkehrungen zur Einleitung eines Liquidations-, Konkurs-, Nachlass- oder ähnlichen Verfahrens über den Beitragsnehmer oder über dessen Vermögen getroffen werden oder wenn der Beitragsnehmer sonstwie die Verfügungsgewalt über sein Vermögen verliert;
- der Beitragsnehmer gegen Gesetze und/oder andere Erlasse des geltenden Rechts verstösst;
- der Beitragsnehmer Vorkehrungen trifft, um Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Beitragsgebers einzuholen;
- eine wesentliche Änderung in den Gesellschafter- bzw. Beteiligungsverhältnissen beim Beitragsnehmer eintritt.

#### B. Folgen

- Bei Vorliegen einer oder mehrerer der unter lit. A genannten Voraussetzungen ist der Beitragsgeber berechtigt und verpflichtet, weitere Förderleistungen unverzüglich einzustellen.
- Zu Unrecht bezogene oder zweckentfremdete Leistungen sind samt Zinsen und Zinseszinsen zurückzuerstatten.

Bei Wegzug des Beitragsnehmers vor Ablauf der festen Vereinbarungsdauer werden die bereits ausbezahlten Förderleistungen samt Zinsen und Zinseszinsen sofort fällig.

Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Leistung.

- Bei Verzug des Beitragsnehmers sind Verzugszinsen zu 5% zu leisten.

### III. Allgemeine Bestimmungen

- Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Beitragsgebers. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender

Vermögens- oder Unternehmensanteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträgern.

- Keiner Genehmigung seitens des Beitragsgebers bedürfen rechtsformändernde Umwandlungen bei gleich bleibenden Gesellschaftsverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsnachfolgerin übertragen werden.
- Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien.
- Sollte eine oder sollten mehrere der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulassen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.
- Die allgemeinen Auflagen und Bedingungen sowie die Beilagen zu dieser Vereinbarung und die dazugehörigen Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung.
- Die vorliegende Vereinbarung ersetzt allfällige frühere Abreden und Vereinbarungen der Parteien.

### IV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Diese Vereinbarung untersteht dem öffentlichen Recht des Kantons Graubünden.
- Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter der Leitung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.
- Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Graubünden.